
Schwingfestreglement für Organisatoren

des Emmentalischen Schwingfestes



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Verbindung OK	4
Art. 3	Gemeinsame Sitzungen	4
Art. 4	Genehmigungspflichtig	5
Art. 5	Abgaben an EmSV	5
Art. 6	Einladungen	6
Art. 7	Festführer	7
Art. 8	Informationen durch EmSV	7
Art. 9	Publikationen des Festes	7
Art. 10	Information der Presse	7
Art. 11	Haftgeld der Schwinger	7
Art. 12	Abgaben an Hilfskasse	7
Art. 13	Ehrengaben	8
Art. 14	Numerateure	8
Art. 15	Schwinghosen	8
Art. 16	Haftpflichtversicherung	8
Art. 17	Einrichten des Schwingplatzes	8
Art. 18	Zutritt Schwingplatz	8
Art. 19	Zuschauerplätze	8
Art. 20	Lautsprecher	9
Art. 21	Unterhaltung	9
Art. 22	Notenblätter	9
Art. 23	Infrastruktur	9
Art. 24	Unterhaltung Festplatz	9
Art. 25	Kuriere	9
Art. 26	Film	10
Art. 27	Festverschiebung	10
Art. 28	Schiedsgericht	10
Art.	Inkraftsetzung	10
Pflichtenheft Emmentalischer Nachwuchsschwingertag		11
Art. 1	Publikation des Festdatums	11
Art. 2	Verbindung OK / Vorstand EmSV	11
Art. 3	Teilnehmer	11
Art. 4	Einladung und Anmeldung der Schwinger	12
Art. 5	Haftgeld	12
Art. 6	Versicherung	12
Art. 7	Erinnerungspreise	12
Art. 8	Notenblätter	12
Art. 9	Gästeschwinger	12
Art. 10	Einteilung und Platzkampfrichter	13
Art. 11	Speaker	13
Art. 12	Büroräume	13
Art. 13	Garderoben	13
Art. 14	Zuschauerplätze	13
Art. 15	Absperrseil	13
Art. 16	Sanitätsdienst / Erste Infos unter www.hksv.ch Bestimmungen und Wegleitung	14
Art. 17	Finanzielles	14
Art. 18	Empfohlener Ablauf Schwingfest	14
Fahnenreglement, Emmentalischer Schwingerverband		15
Anhang 1, <i>Statistische Erfassung der Abgaben</i>		16

Emmentalischer Schwingerverband

Vorwort

Der Emmentalische Schwingerverband dankt Euch für Euer Interesse, unser Verbandsfest zu organisieren.

Das vorliegende Schwingfestreglement dient dem Organisationskomitee als Leitfaden. Es enthält nicht nur die Pflichten gegenüber dem Emmentalischen Schwingerverband, sondern auch wichtige Tipps, Hinweise und Anregungen, welche die Vorarbeiten zum Schwingfest erleichtern sollen. Ebenfalls wird das Muster-Pflichtenheft mitgeliefert, dieses dient dem OK und den Subkomitees als Grundlage für ihre Aufgaben.

Oft entschliessen sich Vereine und Klubs für die Übernahme des Emmentalischen Schwingfestes, um ihre Vereinskasse aufzubessern. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit dieses Ziel erreicht werden kann:

- 1. Einwandfreie Organisation und Vorbereitung**

- 2. Festliche Stimmung mit entsprechendem Rahmenprogramm und auch Wetterglück**

- 3. Konsequente Kostenkontrolle**

Der Emmentalische Schwingerverband wünscht Euch viel Erfolg!

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- OK Organisationskomitee
- EmSV Emmentalischer Schwingerverband
- BKSV Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
- ESV Eidgenössischer Schwingerverband

Allgemeines

- Grundlagen Die Grundlagen dieses Reglementes für die Organisation Emmentalischer Schwingfeste bilden:
- a) Statuten Eidgenössischer Schwingerverband
 - b) Statuten Bernisch Kantonaler Schwingerverband
 - c) Statuten Emmentalischer Schwingerverband
 - d) Richtlinien und Merkblätter des Eidgenössischen Schwingerverband (Technisches Regulativ, Richtlinien Sägemehlplätze, Reglement Werbung, Merkblatt Doping, usw.) Quelle: <https://esv.ch/verband/dokumente/>
 - e) Fahnenreglement
 - f) Anhänge
- Allgemeines **Art. 1 Allgemeines** Über die Wahl des Festortes entscheidet die Hauptversammlung des EmSV in der Regel zwei Jahre im Voraus. Das Fest kann durch einen Schwingklub oder mehreren Dorfvereinen gemeinsam organisiert werden.
- Pflichten des Organisers Mit der Übernahme des Festes verpflichtet sich der Festort (Festorganisation), gegenüber dem EmSV, die nachstehenden Auflagen dieses Reglementes vorbehaltlos einzuhalten.
- Nachwuchsschwingertag Der Festort verpflichtet sich, vorgängig den Emmentalischen Nachwuchsschwingertag, gemäss Pflichtenheft Emmentalischer Nachwuchsschwingertag durchzuführen.

Organisation

- Verbindung OK / Verbandsvorstand- **Art. 2 Verbindung OK** Das Organisationskomitee (OK) lädt, das durch den EmSV-Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied zu seinen Sitzungen ein (falls ein Kern-OK, eine Geschäftsleitung oder dergleichen eingesetzt wird, ist das Verbandsvorstand-Vorstandsmitglied ebenfalls an deren Sitzungen einzuladen). Der Verbandspräsident erhält von jeder OK-Sitzung ein vollständiges Protokoll.
- Gemeinsame Sitzungen **Art. 3 Gemeinsame Sitzungen** Das OK vereinbart mit dem EmSV-Vorstand mindestens eine, je nach Notwendigkeit weitere gemeinsame Sitzungen. Sie treffen sich jedenfalls spätestens am Vortag des Festes zu einer eingehenden Besichtigung der Festplatzanlagen zur Abnahme. Zwingende Teilnehmer bei dieser Abnahme sind: OK-Präsident, Ressortchef Bau, Ressortchef Schwingen, Ressortchef Rechnungsbüro und Ressortchef Sicherheit.

Art. 4 Genehmigungspflichtig

Genehmigungspflicht

Das OK hat dem EmSV-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen:

- a) Festdatum
- b) Festkartenpreis (Haftgeld Schwinger)
- c) Eintrittspreise (Parkgebühren sind in den Eintrittspreisen enthalten)
- d) Gestaltung des Festplakates
- e) Festführer und dessen Preis
- g) Einteilungs- und Ranglistenpreise

Art. 5 Abgaben an EmSV

Abgaben an EmSV

Von den ausgewiesenen Eintrittsgeldern auf dem Schwingplatz, sind dem EmSV 18% abzuliefern. Abgabepflichtig sind auch die Billette, die an Sponsoren, Spendern und Gönnern abgegeben werden. Die Tickets der Ehren- und Freimitglieder sowie der Ehrengäste EmSV sind abgabefrei. (Angaben gemäss Festführer mal 2). Die Abrechnung hat basierend auf der abgegebenen Excel-Tabelle (siehe Anhang 5) und spätestens vier Wochen nach dem Fest zu erfolgen. Es ist üblich, dass der Festort an der darauffolgenden Hauptversammlung des EmSV Bericht erstattet.

Art. 6 Einladungen

Einladungen /
Vergünstigungen

Der Festorganisator lädt folgende Personen gemäss (Adressen z. Hd. Festort durch den Sekretär) rechtzeitig ein und gewährt ihnen nachstehende Gratisleistungen:

		Sitzplatz	Rasensitzplatz	Festführer	Bankettkarte
a)	Ehren- und Freimitglieder u. Gäste EmSV	x		x	x
b)	Passivmitglieder EmSV			x *	
c)	Vorstand EmSV		x	x	x
d)	Vorstand BKS	Besitz Eintrittspass für Stehplatz		x	
e)	TK BKS	Besitz Eintrittspass für Stehplatz		x	
f)	Einteilungskampfrichter / Kampfrichter / Platzspeaker / Verbandsfotograf		x	x	x
g)	J&S Coach und Kampfrichterchef		x	x	x
h)	Technischer Leiter Verband Gästeschwinger		x	x	x
i)	Fahndelelegation letzter Festort 5 P.	x		x	x

* Dem Festort freigestellt. Im eigenen Interesse, dass möglichst viele Passivmitglieder das Schwingfest besuchen.

Entschädigungen

Auswärtige Einteilungskampfrichter und auswärtige Kampfrichter erhalten eine Reiseentschädigung von fix Fr. 100.00.
Den Platzkampfrichtern, Kuriere sowie den Speakern des EmSV ist eine Entschädigung oder ein Präsent abzugeben.

Art. 7 Festführer

- Festführer Das OK gibt einen Festführer heraus, das folgende Mindestinformationen enthalten muss:
- a) Tagesprogramm für Samstag und Sonntag
 - b) Eintrittspreise, Preis Festführer, Preis Bankettkarte, Haftgeld Schwinger
 - c) Zusammensetzung des Kampfgerichts
 - d) Zusammensetzung des OK und der Funktionäre
 - e) Mitteilungen an das Kampfgericht und an die Schwinger nach Angaben des Technischen Leiters des EmSV
 - f) Ehrengäste, Ehrenmitglieder und Freimitglieder des EmSV
 - g) die Sieger der Emmentalischen Schwingfeste

Gut zum Druck Bevor der Druckauftrag des Festführers erfolgt, ist dem Verbandspräsidenten einen Probeabzug zuzustellen.

Art. 8 Informationen durch EmSV

Informationen EmSV Tagesprogramm Samstag und Sonntag, Vorstand EmSV, Kampfgericht, Verbandscoach, Verbandsfotograf/in, Ehrengäste des EmSV, Die Sieger der Emmentalischen Schwingfeste, Haftgeld Ehrenmitglieder und Freimitglieder des EmSV, sowie die Mitteilungen an die Schwinger, (werden vom Sekretär bis spätestens acht Wochen vor dem Fest dem Organisationskomitee zugestellt).

Anmeldungen Die Anmeldungen der Schwinger nimmt der Anmeldechef, gestützt auf einem, von der TK festgelegten Verteiler, bis zwei Wochen vor dem Fest entgegen und übermittelt die bereinigte Liste inkl. der Einteilungskampfrichter der Gauverbände dem Organisationskomitee zum Druck.

Art. 9 Publikationen des Festes

Publikation Homepage Das Festdatum ist nach der Genehmigung durch den Vorstand EmSV auf der Homepage des ESV zu veröffentlichen. Weitere Arbeiten gemäss Merkblatt Pressechef EmSV.

Art. 10 Information der Presse

Vorschau Zur Vornahme einer schwingerischen Vorschau in der Presse sind vom Festort alle interessierten Tages- und Sportzeitungen, Radio- und Fernsehstationen mit einem Programm und einer Schwingerliste zu bedienen. Im Weiteren sind die Hinweise und Empfehlungen gemäss Merkblatt des Pressechef EmSV zu beachten. (Eine Pressekonferenz ca. 10 Tage vor dem Fest ist freiwillig, im Interesse des Organisationskomitees.)

Art. 11 Haftgeld der Schwinger

Haftgeld Schwinger Das Haftgeld der Schwinger mit Anrecht auf einen Gutschein für eine Verpflegung inkl. eines Getränks und freiem Eintritt, wird am Sonntagmorgen bei Der Verteilung der Festkarte vom OK eingezogen. Das Verteilen der Festkarte muss vor dem Start des Schwingens erfolgen. Gäste Schwinger Ausserkantonalen Gäste-Schwingern ist das Haftgeld zu erlassen.

Art. 12 Abgaben an Hilfskasse

Abgaben / Prämie Schwingerhilfs- Der Festorganisator überweist unmittelbar nach dem Fest für jeden Schwinger, der am Wettkampf teilgenommen hat, den jeweiligen Kostenbeitrag für erhöhtes

kasse	Risiko. Die Prämienhöhe wird von der Eidg. Schwingerhilfskasse festgelegt.
	Art. 13 Ehrengaben
Ehrengaben	Die Beschaffung von Ehrengaben und Eichenkränzen für die Schwinger ist Sache des Festortes. Grundsätzlich soll jeder Schwinger eine Ehrengabe erhalten.
Eichenkränze	Die Anzahl der zu bestellenden Kränze wird vom Vorstand des EmSV bestimmt.
	Art. 14 Numerateure
Numerateure	Die Numerateure müssen vom BKSv gemietet werden. Mietpreis und Transportkosten gehen zu Lasten des OK. Zur Bedienung stellt das OK das nötige Personal (ältere Schulkinder) zur Verfügung. Bei Regenwetter muss für die Notenblätter auf den Kampfrichtertischen ein zweckmässiger Regenschutz vorhanden sein.
	Art. 15 Schwinghosen
Schwinghosen	Die nötige Anzahl und Grössen Schwinghosen, pro Platz mindestens 8 Stück, sind ebenfalls vom Festort zu besorgen. Beschaffenheit und Farbe gemäss Techn. Regulativ ESV.
	Art. 16 Haftpflichtversicherung
Haftpflichtversicherung	Es muss eine Festhaftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden an der Infrastruktur und für allfällige Schadenersatzansprüche von Festbesuchern, Verbandsfunktionären, Komiteemitgliedern sowie für Drittpersonen ausserhalb des Festes abgeschlossen werden.
Deckungsgrad	Es ist ein Deckungsgrad von Fr. 5'000'000.-- zu empfehlen. Zugemietete „Sachen“ sind in einer Festhaftpflichtversicherung (Obhutsschäden) nicht versichert.
	Art. 17 Einrichten des Schwingplatzes
Einrichten des Schwingplatzes	Gemäss Merkblatt ESV (siehe Anhänge 1 + 2) Die abgesperrte Rasenfläche für die 5 Schwingplätze muss min. 40 x 40 m betragen. Empfohlen sind 42 x 42 m.
	Art. 18 Zutritt Schwingplatz
Zutritt zum Schwingplatz	Das Organisationskomitee sorgt mit einem Ordnungsdienst dafür, dass sich innerhalb der abgesperrten Rasenfläche nur Schwinger, Kampfrichter und vom EmSV berechnete Personen aufhalten. Die zugelassenen Fotografen und Presseleute werden durch das OK und den Pressechef EmSV akkreditiert.
	Art. 19 Zuschauerplätze
Zuschauerplätze	Für die Zuschauer sind genügend Sitzplätze zu erstellen. Sie sind alle zu nummerieren. Ein Vorverkauf ist zu empfehlen. Für die Presse sind geeignete und genügend Plätze nach Weisungen des Verbandspressechefs vorzusehen. Der Tribünenbauer ist verpflichtet, ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll dem OK auszuhändigen.

Art. 20 Lautsprecher

Lautsprecher /
Speaker Auf dem Festplatz muss eine Lautsprecheranlage installiert sein. Diese muss in den Aufenthaltsräumen der Schwinger hörbar sein. Es dürfen nur wichtige, auf das Fest bezogene Durchsagen, gemacht werden. Die Speaker werden durch den EmSV gestellt. Für den Festakt ist ein externes Mikrofon bereitzuhalten. (Es sind keine Funkmikrofone zu empfehlen.)

Art. 21 Unterhaltung

Unterhaltung Vom Festort zugelassene Schaubuden, Rösslispiel usw. müssen vom Festplatz entfernt sein, damit sie den Betrieb auf den Schwingplätzen nicht stören.

Art. 22 Notenblätter

Notenblätter Die Notenblätter werden nach Vorlage EmSV und in Zusammenarbeit mit Rechnungsbüroverantwortlichen erstellt. Die Gliederung erfolgt Verbandsweise. Für jeden Verband sowie für die Gästeschwinger ist eine eigene Farbe (heller Art) zu verwenden. Nach Eingang der Schwingerliste sind sie vom Festort am Kopfe auszufüllen. Die Notenblätter werden nach der Einteilung im Rechnungsbüro vorgeschrieben und sind spätestens am Donnerstagabend vor dem Fest für den TL EmSV verfügbar.

Art. 23 Infrastruktur

Einteilungs-/
Rechnungsbüro Für Kampfgericht, Rechnungsbüro und Presse sind nahe des Schwingplatzes 3 geeignete Lokale erforderlich.

Für das Rechnungsbüro, welches nach den Anweisungen des Sekretärs des Kampfgerichtes arbeitet, werden 4 geeignete Personen mit einem Chef und den erforderlichen Hilfsmitteln wie Resultat- und Ranglistenerfassung auf einem PC, zwei leistungsstarke Kopierapparate, sowie für das Kampfgericht ein langer und genügend breiter Tisch benötigt (7 m x 1.5 m x 1.1 m / L x B x H).

Presseraum Der Presseraum ist nach den Anweisungen des Verbandspressechefs einzurichten.

Dopingraum Räumlichkeiten zur Entnahme von Dopingproben, gemäss Anhang.

Ankleideraum /
Dusche Für die Schwinger muss ein Umkleideraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung stehen. (Aufenthaltsraum für Schwinger, wenn die Garderobe mehr als ca. 200 m vom Schwingplatz entfernt ist.)

Sanität Die Sanität, welche den ganzen Festtag anwesend sein muss, benötigt ebenfalls nahe dem Schwingplatz ein geeignetes Lokal.

Arzt Ebenfalls während des ganzen Wettkampftages muss ein Arzt oder Rettungssanitäter FH anwesend sein.

Heli-Landeplatz Zudem ist ein Heli-Landeplatz, mit Angaben der Koordinaten an die Rega, nahe des Festplatzes anzulegen.

Transportkosten Die Erste Hilfe sowie eventuelle Transportkosten von verunfallten Schwingern fallen zu Lasten des Festortes.

Art. 24 Unterhaltung Festplatz

Unterhaltung
Festplatz Vom Festort engagierte Jodlerklubs, Alphornbläser und Fahنشwinger müssen dem Eidgenössischen Jodlerverband angehören.

Art. 25 Kuriere

Kuriere Die Organisation der Kuriere ist innerhalb der Absperrung Sache des Verbandes, zwischen Absperrung und Einteilungsbüro ist es Sache des Festortes.

Art. 26 Film

Film
Glücksspiele Die Aufnahme eines Filmes zu kommerziellen Zwecken darf nur mit der Bewilligung des Vorstandsvorstandes vorgenommen werden. Die Durchführung von Glücksspielen, die den Ablauf und den Charakter des Schwingfestes stören, ist nicht gestattet.

Art. 27 Festverschiebung

Festverschiebung Der Entscheid über Abhaltung oder Verschiebung des Festes muss im Einverständnis mit dem Vorstand EmSV erfolgen.

Art. 28 Schiedsgericht

Schiedsgericht Müssen Fragen entschieden werden, über die das Reglement keine bindenden Vorschriften enthält, so entscheidet darüber der Vorstand des EmSV allein. Das Rekursrecht an die Hauptversammlung des EmSV bleibt vorbehalten.

Art. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des EmSV am 22. November 2019 in Oberthal genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt das Festreglement vom 27. November 2016.

Für den Emmentalischen Schwingerverband

Der Präsident:



Jakob Aeschbacher

Die Sekretärin:



Isabelle Bähler

Für das durchführende OK

Ort, Datum:

Der Präsident

Pflichtenheft Emmentalischer Nachwuchsschwingertag

**Organisation Emmentalischer Nachwuchsschwingertag:
durch Organisationskomitee des Festortes**

**Verantwortlich für den Schwingbetrieb:
Emmentalischer Schwingerverband
und der Technische Leiter Jungschwinger**

schwarz: Informationen an alle

rot: Organisation durch Organisationskomitee Festort

grün: Organisation durch den Emmentalischen Schwingerverband (EmSV)

Allgemeines

Grundlagen Als Grundlage des Pflichtenheftes Emmentalischer Nachwuchsschwingertag dient:

- a) Technisches Regulativ des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV)
- b) Richtlinien des Eidgenössischen Schwingerverbandes "Reklame und Werbung"
- c) Statuten des Bernisch-kantonalen Schwingerverbandes (BKSv)
- d) Statuten des Emmentalischen Schwingerverbandes

Art. 1 Publikation des Festdatums

Das Festdatum ist gemeinsam mit dem EmSV festzulegen.
Das Festdatum ist auf der Homepage des ESV zu publizieren.
Das Festdatum muss bis am 20. November im Vorjahr an den Technischen Leiter Jungschwinger des Bernisch-kantonalen Schwingerverbandes gemeldet werden.

Organisation

Art. 2 Verbindung OK / Vorstand EmSV

Als Verbindungsmann zwischen dem OK des Festortes und dem Vorstand des EmSV amtiert der Technische Leiter Jungschwinger.

Art. 3 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle versicherten Nachwuchs- und Jungschwinger des BKSv im Alter von 8-17 Jahren. Es ist dem Vorstand EmSV nach Absprache mit dem OK des Festortes überlassen, welche Alterskategorien eingeladen werden.

Nach Absprache mit dem EmSV können aus einem oder zwei befreundeten Schwingklubs ausserhalb des BKSv Gästeschwinger eingeladen werden. Bei einem bewilligten Gästeklub max. 30 Schwinger, bei zwei bewilligten Gästeklubs je max. 15 Schwinger. Es ist strikte darauf zu achten, dass die Anzahl Gästeschwinger nicht überschritten wird!

Art. 4 Einladung und Anmeldung der Schwinger

Der Technische Leiter Jungschwinger wird vor dem Versand über die einzuladenden Schwingklubs informiert und erteilt den Auftrag zur Einladung.

Der TLJ sendet jedem Schwingklub des BKSJ und den bewilligten Gästeklubs eine Einladung.

Die Einladung wird 2 Monate vor dem Festdatum versendet.

Die Anmeldung erfolgt über das Extranet. Die Einladung ist an den jeweiligen Anmeldechef zu richten.

Der Anmeldeschluss ist auf 3 Wochen vor dem Fest festzulegen.

Der Anmeldeschluss muss aus organisatorischen Gründen unbedingt eingehalten werden. Wer zu spät anmeldet, kann nicht teilnehmen. Es werden auch keine Anmeldungen auf dem Festplatz am Wettkampftag angenommen. Ab- und Ummeldungen sind möglich.

Art. 5 Haftgeld

Die Höhe des Haftgeldes (beinhaltet Gutschein für Essen inkl. Getränke) ist gemeinsam mit dem EmSV festzulegen.

Art. 6 Versicherung

Unmittelbar nach dem Fest ist der Eidgenössischen Schwingerhilfsskasse für jeden teilnehmenden Schwinger, der jeweilige Kostenbeitrag für erhöhtes Risiko zu überweisen.

Art. 7 Erinnerungspreise

Die Eichenlaubzweige (min 25% der Teilnehmer pro Kategorie) besorgt das Schwingkomitee des Festortes in Absprache mit dem Technischen Leiter Jungschwinger EmSV.

Grundsätzlich soll jeder Schwinger eine Ehrengabe (Preis) erhalten, der Gabenchef des Festortes ist verantwortlich dafür. Wenn am Samstag ein Unterhaltungsabend abgehalten wird, sind Einheitspreise infolge Zeitdruck sinnvoll. Es muss darauf geachtet werden, dass bei der Rangverkündigung genügend Personen mithelfen, damit alles möglichst speditiv abläuft und es keine Staus gibt vor dem Gabentempel.

Art. 8 Notenblätter

Die Notenblätter werden nach Vorlage EmSV und in Zusammenarbeit mit Rechnungsbüroverantwortlichen erstellt. Die Gliederung erfolgt Verbandsweise. Für jeden Verband sowie für die Gästeschwinger ist eine eigene Farbe (heller Art) zu verwenden. Nach Eingang der Schwingerliste sind sie vom Festort am Kopfe auszufüllen. Die Notenblätter werden nach der Einteilung im Rechnungsbüro vorgeschrieben und sind spätestens am Donnerstagabend vor dem Fest für den TL Jungschwinger EmSV verfügbar.

Art. 9 Gästeschwinger

Der Einteilungspräsident begrüsst die Gästeschwinger bei der Begrüssung am Morgen speziell.

Art. 10 Einteilung und Platzkampfrichter

Der Technische Leiter Jungschwinger EmSV (Einteilungspräsident) organisiert für die Einteilung der Schwinger zwei weitere amtierende Jungschwingerleiter aus dem Schwingklubs.

Der Technische Leiter Jungschwinger EmSV (Einteilungspräsident) organisiert zusammen mit dem Kampfrichterchef EmSV Platzkampfrichter aus dem EmSV. Der EmSV Kampfrichterchef organisiert die benötigten Kampfrichter/ Speaker an der Kampfrichter-Festverteilung für den Emmentalischen Nachwuchsschwingertag. 6 Ersatzkampfrichter für die Ablösung über den Mittag sind zu organisieren.

Art. 11 Speaker

Auf dem Festplatz muss eine Speakeranlage installiert sein.

Der Speaker des EmSV ist für die nötigen Informationen an die Schwinger und Zuschauer zuständig.

Art. 12 Büroräume

Für Kampfgericht, Rechnungsbüro und Presse sind nahe des Schwingplatzes 3 geeignete Lokale erforderlich.

Für das Rechnungsbüro, welches nach den Anweisungen des Sekretärs des Kampfgerichtes arbeitet, werden 5-8 geeignete Personen (je nach Anzahl Schwinger) mit einem erfahrenen Chef benötigt. Die erforderlichen Hilfsmittel wie Resultat- und Ranglistenerfassung auf einem oder zwei PC's und zwei leistungsstarke Kopierapparate/Drucker sind bereitzuhalten.

Für das Kampfgericht ist ein langer und genügend breiter, hoher Tisch bereitzustellen (gleich wie beim EmSF)

Der Presseraum ist nach den Anweisungen des Pressechefs einzurichten (gleich wie beim EmSF).

Art. 13 Garderoben

Den Schwingern müssen genügend Garderoben und Duschen zur Verfügung gestellt werden.

Den Schwingern ist in der Nähe des Wettkampfplatzes ein wettergeschützter Raum zur Verfügung zu stellen.

Art. 14 Zuschauerplätze

Für die Zuschauer müssen Sitz- und Stehplätze zur Verfügung stehen. Die Sitz- und Stehplätze sind hinter dem Absperrseil zu platzieren. Bei einer Arena können verschiedene Sitzplätze für den Sonntag abgesperrt werden (Reinigungsaufwand).

Art. 15 Absperrseil

Das Absperrseil rund um den Schwingplatz ist wie an Festen von Aktivschwingern anzubringen.

Innerhalb des Absperrseils befinden sich nur aufgerufene Nachwuchsschwinger, Kampfrichter und Funktionäre des OK oder EmSV.

Eltern, Betreuer, nicht aufgerufene Nachwuchsschwinger usw. haben sich ausserhalb des Absperrseils aufzuhalten.

Art. 16 Sanitätsdienst / Erste Infos unter www.hksv.ch Bestimmungen und Wegleitung

Der Festort / OK ist verantwortlich für den Sanitätsdienst.

Dem ausgebildeten Personal muss in der Nähe des Festplatzes ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt werden. Das ausgebildete Personal ist für die erste Hilfe zuständig.

Für schwerere Notfälle muss ein Arzt / Rettungssanitäter auf Platz und ein Ambulanztransport sichergestellt sein.

Dem Sanitätsdienst müssen die Koordinaten des Helikopterlandeplatzes mitgeteilt werden / bekannt sein.

Kosten für Sanitätsdienst und allfällige Transporte gehen zu Lasten des Festortes.

Art. 17 Finanzielles

Der Festort ist der finanzielle Träger des Emmentalischen Nachwuchsschwingertages.

Der Festort muss dem EmSV keine Entschädigung entrichten.

Die Verpflegung der Einteilungs- und Platzkampfrichter sowie weiterer Funktionäre des EmSV gehen zu Lasten des Festortes.

Jeder Platzkampfrichter/Einteilungskampfgericht erhält CHF 20.-- am Einsatztag.

Der Einladung ist ein Gratiseintritt für eine Begleitperson beizulegen.

Art. 18 Empfohlener Ablauf Schwingfest

Notenblattausgabe	07.00h - 07.50h
Kampfrichtersitzung	07.30h - 07.45h
Einteilung der Schwinger	07.50h - 08.30h
Start Schwingen	08.00h - 12.00h
Mittagspause	12.00h - 12.45h

(es ist zu empfehlen, dass ohne Mittagspause durchgehend geschwungen wird, die Kampfrichter gehen gestaffelt zum Mittagessen)

Start Schwingen	12.45h - 16.00h
letzter Schlussgang	16.15h - 16.30h
10 Min nach dem letzten Schlussgang	
Start Rangverkündung	16.35h - 17:00h.
Ende Rangverkündung	18.00h

Die Rangverkündung erfolgt unter der Leitung des Einteilungsgerichtes. Der Technische Leiter Jungschwinger EmSV leitet die Rangverkündung.

Zwischen- und/oder Schlussranglisten werden durch das Rechnungsbüro auf Anweisung des Einteilungsgerichtes fertiggestellt und gelangen raschmöglichst in den Verkauf.

Dieses Pflichtenheft wurde durch den Vorstand am 22. November 2019 in Oberthal genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Für den Emmentalischen Schwingerverband

Der Präsident:



Jakob Aeschbacher

Die Sekretärin:



Isabelle Bähler

Fahnenreglement, Emmentalischer Schwingerverband

Vorwort

Die Verbandsfahne wurde im Jahre 1994 angeschafft und ist Eigentum des Emmentalischen Schwingerverbandes.

Art. 1

Übernahme Anlässlich des Emmentalischen Schwingfestes übernimmt der Festorganisator die Fahne des EmSV in seine Obhut. Die Übergabe erfolgt in der Ausstichpause oder nach dem 5. Gang. Die Übergabe soll in einer einfachen und kurzen Zeremonie stattfinden (max. 15 Minuten).

Art. 2

Aufbewahrung Die Fahne bleibt bis zum nächsten Emmentalischen Schwingfest bei dem Festorganisator. Die Fahne ist im Fahnenkasten des EmSV, oder in einem des Festorganisations, zu versorgen und fachgerecht aufzubewahren. Sie ist in jedem Fall sorgfältig zu behandeln. Irgendwelche Schäden an der Fahne sind dem Präsidenten des EmSV zu melden.

Art. 3

Fähnrich Als Fähnrich wird ein Mitglied eines mitorganisierenden, oder des nächstliegenden Schwingklubs bestimmt. Ebenfalls ist die Ernennung eines Vizefähnrichs zu empfehlen. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand des EmSV.

Art. 4

Ausrücken Der Fähnrich ist verpflichtet, bei Festlichkeiten oder Traueranlässen, an denen der EmSV offiziell teilnimmt, mit der Fahne anzutreten. Auftraggeber ist in jedem Fall der Präsident des EmSV oder dessen Stellvertreter. Fixe Anlässe sind das Emmentalische Schwingfest, das Bern. Kant. Schwingfest, die HV Emmentalischer Schwingerverband, die DV des BKSv und das Eidg. Schwingfest.

Art. 5

Materialliste / Fahnenzubehör

- 1 Fahne (Emmentalischer Schwingerverband)
- 2 Fahnenkasten inkl. 2 Schlüssel (Höhe: 185cm Breite: 170cm Tiefe: 20cm)
- 3 Tragriemen
- 4 Fahnenhülle (grün)
- 5 Regenschutz (transparent)
- 6 Trauerschleife
- 7 Aufhängungszubehör (Ketten / Hakenschrauben ect.)
- 8 Skizze (Foto) zum aufhängen der Fahne
- 9 Koffer (grau, 40 x 30 x 17cm)
- 10 Anweisung Fahnengruss
- 11 Fahnenreglement
- 12 Behandlungsvorschrift
- 13 Liste aller Fähnriche

Der Vorstand des
Emmentalischen Schwingerverbandes

Der Präsident



Der Sekretär



Anhang 1, Statistische Erfassung der Abgaben

Gemäss separater Auflistung